

Konzessionsvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil
(nachstehend EGW genannt)

und

der Genossenschaft Elektra Wolfwil, Gerstenacker 3, 4628 Wolfwil
(nachstehend ELW genannt)

1. Vertragsgegenstand

Die ELW ist Eigentümerin des Energie-Versorgungsnetzes (ohne öffentliche Beleuchtung) auf dem Gemeindegebiet von Wolfwil. Damit versorgt sie das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wolfwil mit elektrischer Energie. Mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag soll das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien klar geregelt werden. Insbesondere sollen damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherstellung der Energieversorgung des Gemeindegebietes und die damit zusammenhängenden Aufgaben in einem liberalisierten Strommarkt geschaffen werden.

Dieser Vertrag regelt

- die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die ELW, welche für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen, insbesondere im Zusammenhang mit der Energieversorgung bzw. Verteilung elektrischer Energie benötigt werden,
- die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde.

2. Pflichten der ELW – Rechte der EGW

2.1. Die ELW verpflichtet sich, das Gemeindegebiet von Wolfwil im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

2.2. Die Pflicht zur Energielieferung besteht ununterbrochen. Vorbehalten bleiben insbesondere Ereignisse wie höhere Gewalt sowie Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen und Einschränkungen als Folge behördlicher Anordnungen und Vorschriften. Für Schäden und Folgeschäden, ausgelöst durch solche Unterbrechungen bzw. Einschränkungen, haftet die ELW nicht, weder gegenüber der Gemeinde noch Dritten.

2.3. Die ELW verpflichtet sich, alle elektrischen Anlagen und Leitungen auf eigene Kosten dem Stand der Technik entsprechend zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die öffentliche Beleuchtung (ÖB) gilt Art. 5 nachfolgend.

2.4. Die ELW hält die Lage aller eigenen Anlagen und Leitungen in Unterlagen fest. Die Unterlagen stehen der Gemeinde wie auch Dritten zur Einsicht jederzeit zur Verfügung.

3. Pflichten der EGW – Rechte der ELW

3.1. Die EGW erteilt der ELW durch den vorliegenden Konzessionsvertrag das ausschliessliche und alleinige Recht, sämtliche für die Verteilung und Abgabe von elektrischer Energie notwendigen Bauten und Anlagen (wie ober- und unterirdische Leitungsnetze und Leitungsverteilanlagen, Freileitungen, Signalkabel, Datenleitungen, Transformatorstationen, Verteilnkabinen und andere Verteilanlagen, usw.) in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden (sei es im Finanz- oder im Verwaltungsvermögen der EGW) zu erstellen, zu betreiben, zu belassen, auszubauen und zu unterhalten (alles unter Vorbehalt der Beachtung der Umweltschutzgesetzgebung). Die Nutzung der Leitungsgräben und Leitungsschächte der EWG durch die ELW ist in der Konzessionsabgabe gemäss Art. 6 hienach abgegolten.

Soweit dazu spezielle Bau- und/oder Durchleitungsrechte erforderlich sind, verpflichtet sich die EGW, diese der ELW unentgeltlich zu erteilen. Sofern rechtlich möglich, ist die ELW berechtigt, derartige Rechte im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen. Ausnahmen von der entschädigungslosen Gewährung der erwähnten Rechte bilden das Errichten von Niederspannungs-Kabelverteilkabinen und Trafostationen auf Grundstücken des Finanzvermögens, für welche gegen eine angemessene Entschädigung ein Dienstbarkeitsvertrag mit Eintrag im Grundbuch (nur bei Trafostationen) abgeschlossen wird. Die Kosten für den Eintrag gehen zulasten der ELW.

3.2. Die EGW erteilt der ELW das Recht, innerhalb des Gemeindegebietes elektrische Energie für alle Verwendungszwecke abzugeben und die in Art. 3.1. hievor genannten Anlagen für weitere Zwecke (wie z.B. Datenübertragung) ausschliesslich zu verwenden. Diese Vergabe des Rechts der EGW an die ELW beinhaltet gleichzeitig die Beauftragung der ELW durch die EGW zur ausschliesslichen elektrischen Energieversorgung. Die entsprechende Netzzuteilung ist mit Verfügung vom 24. November 2011 durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn entsprechend erfolgt.

3.3. Die EGW zeigt sich behilflich bei der Suche nach Anlagenstandorten gemäss Art. 3.1. hievor.

3.4. Innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt die EGW bei der Erteilung von Baubewilligungen die Interessen der ELW im gleichen Sinne und in gleichem Umfang wie jene eigener Gemeindebetriebe.

3.5. Für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den elektrischen Anlagen und Leitungen ist die ELW berechtigt, die Energielieferungen kurzfristig zu unterbrechen. Soweit möglich werden derartige Unterbrechungen den Energiebezügern rechtzeitig mitgeteilt. Nach Möglichkeit wird bezüglich Unterbrechungszeitpunkt und -dauer auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen.

3.6. Die EGW hat das Recht, für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden eine Konzessionsabgabe einzuführen. Über die Höhe und Dauer einer solchen Abgabe beschliesst die Gemeindeversammlung.

3.7. Die EGW verpflichtet sich im Rahmen des Datenschutzes, der ELW zur Pflege des Kundenstammes unentgeltlich sämtliche Mutationen (Adress- und Namensänderungen, etc.) der Einwohnerkontrolle zeitgerecht zu melden. Weiter verpflichtet sich die EGW, die für die Gewährleistung der Energieversorgung und für die Erschliessungsanlagen notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern.

3.8. Zur Ausübung des Versorgungsauftrages erteilt die EGW der ELW hiermit das ihr zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 03.12.1978.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art, welche Auswirkungen nach sich ziehen, zu orientieren und sich unentgeltlich gegenseitig Einblick in die massgebenden Unterlagen (wie z.B. Werkleitungskataster) zu gewähren und davon auf Verlangen kostenlos Auszüge zu übergeben.

Gemeinsame (Bau-)Projekte sind so zu planen und zu optimieren, dass für beide Parteien ein möglichst optimales Kosten-/Nutzenverhältnis entsteht.

4.2. Sofern die Verhältnisse ändern, gilt: Wenn die Neuerstellung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung von Gemeindestrassen und/oder –werkleitungen sowie Anlagen der EGW und der ELW gemäss Art. 3.1. hievor zusammentreffen, so tragen die Parteien die entstehenden (Mehr-)Kosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Details sind bei Bedarf in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

4.3. Sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann die EGW verlangen, dass die ELW ihre Anlagen auf eigene Kosten und innert angemessener Frist zu verlegen hat. Davon ausgenommen sind Trafostationen und Niederspannungsverteilkabinen. Die EGW unterstützt die ELW nach besten Möglichkeiten bei der Findung eines Ersatzstandortes. Führt die Verlegung zu einem wesentlichen Vorteil bei der EGW, ist diese verpflichtet, sich an den Verlegungskosten anteilmässig zu beteiligen.

4.4. Die ELW und die EGW erteilen sich gegenseitig das Recht, innerhalb des Gemeindegebietes Leerrohre oder nur teilweise genutzte Kabelrohre unentgeltlich mitzubeneutzen (z.B. Datenübertragung oder die öffentliche Beleuchtung). Die dazu nötigen Anpassungs- und Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten der Partei, welche die Mitnutzung verlangt.

Sollten diese Rohre vom Eigentümer für eigene Zwecke benötigt werden, hat der Mitbenützer die Mitnutzung innert angemessener Frist auf eigene Kosten rückgängig zu machen. Details sind bei Bedarf in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

5. Öffentliche Beleuchtung

Die EGW ist Eigentümerin der öffentlichen Beleuchtung. Sie ist dadurch vollumfänglich verantwortlich für die Erstellung, das Betreiben und den Unterhalt nach den gesetzlichen Vorgaben. Die öffentliche Beleuchtung ist somit von den in Art. 2 und 3 genannten Punkten ausgenommen.

Die Netznutzungs- und Energiekosten sowie Gebühren für die öffentliche Beleuchtung stellt die ELW der EGW wie bei Drittkunden in Rechnung.

6. Entschädigung

6.1. Die ELW entrichtet der EGW während der Dauer dieses Vertrages und für sämtliche darin erteilten Rechte, insbesondere für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden, eine jährliche Konzessionsabgabe. Über die Höhe der Abgabe beschliesst die Gemeindeversammlung.

6.2. Die Konzessionsabgabe ist abhängig von der an die Kunden der ELW in Rechnung gestellten Netznutzungsmenge und sie wird in Rappen je Kilowattstunde bestimmt. Die Berechnung der Entschädigung basiert auf den effektiven Mengen des entsprechenden Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe je Kunde darf pro Jahr maximal CHF 3'000.— betragen.

50% der voraussichtlichen Konzessionsabgabe (Basis Planwerte) ist jeweils per Ende Juli des laufenden Jahres zahlbar. Der Rest ist nach Vorliegen der definitiven Zahlen bis spätestens Ende März des Folgejahres zahlbar.

6.3. Der durch die Gemeindeversammlung vereinbarte Abgabesatz gilt anschliessend für zwei Jahre.

6.4. Die Konzessionsabgabe wird durch die ELW eingezogen. Der Einzug erfolgt mit der Rechnungsstellung für die Netznutzungsentgelte. Die Konzessionsabgabe wird auf der Rechnung offen ausgewiesen.

7. Vertragsdauer/Kündigung

7.1. Dieser Vertrag tritt auf den 01.01.2018 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

7.2. Dieser Vertrag kann nach einer Laufzeit von 25 Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden, erstmals per 31.12.2043 mit Vertragsende per 31.12.2045. Das Kündigungsschreiben muss vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze der anderen Partei sein.

7.3. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind unverbindlich.

8. Rechtsverhältnis und Streitigkeiten

Dieser Vertrag unterliegt öffentlichem Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.

Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt Art. 2. Abs. 2 OR.

9. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Einwohnergemeinde Wolfwil

Genossenschaft Elektra Wolfwil

Georges Lindemann
Gemeindepräsident dd

Urs Räber
VR-Präsident

Guido Kissling
VR-Vizepräsident